



Notare Dr. Buchta & Dr. Jung

Oskar-von-Miller-Str. 4 d - 82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141/401630 - Fax: 08141/4016333

mail@notare-bju.de - www.notare-bju.de

Adoption Minderjähriger

Allgemeines

Der Gesetzgeber nennt die Adoption "**Annahme als Kind**". Nach heutigem Recht haben das angenommene Kind und seine neuen Eltern in jeder Hinsicht die Rechte und Pflichten leiblicher Eltern und Kinder.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Detailfragen der Adoption in immerhin 32 Paragraphen (§§ 1741 - 1772 BGB). Deshalb ist für einen Adoptionswilligen die Hilfe des Notars unentbehrlich.

Wer kann ein Kind adoptieren?

Die Annahme durch ein Ehepaar ist der gesetzliche Normalfall. Ehegatten können ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen.

Ausnahmen:

- Bringt ein Ehepartner ein Kind mit in die Ehe, dann kann der Stiefvater bzw. die Stiefmutter die Rechte und Pflichten eines leiblichen Elternteils dadurch erhalten, dass sie das **Stiefkind** adoptieren.
- Rechtlich möglich ist in Ausnahmefällen auch die Adoption durch einen Alleinstehenden. Zum Beispiel: Die verwitwete Tante adoptiert ihren verwaisten Neffen.

Voraussetzungen der Adoption

Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund.

Der Richter prüft deshalb sorgfältig, ob die sozialen Verhältnisse und die persönlichen Beziehungen der Eltern vorteilhaft für das Kind sind.

Haben die Eltern bereits leibliche oder adoptierte Kinder, ist dies kein Hindernis, im Gegenteil sogar wünschenswert.

Ein Eltern-Kind-Verhältnis wird vom Gesetz gefordert. Dazu zählt nicht nur die Aufnahme in den Haushalt der neuen Eltern, sondern auch ein generationstypischer Altersabstand und eine positive Einstellung der Eltern zum Kind.

Das Mindestalter der Eltern. Bei der Adoption eines fremden Kindes muss ein Ehepartner mindestens 25, der andere mindestens 21 Jahre alt sein. Bei der Stiefkind-Adoption muss der Annehmende mindestens 21 Jahre alt sein.

Pflegezeit. Um sicherzustellen, dass die Annahme wirklich im Interesse des Kindes ist, spricht das Gericht die Adoption in der Regel erst nach einer Pflegezeit von mindestens einem Jahr aus.

Notwendige Einwilligungen

- des adoptierten Kindes, falls dieses das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- des gesetzlichen Vertreters des Kindes.
- beider Eltern. Die Einwilligung kann grundsätzlich erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Weigert sich ein leiblicher Elternteil, die Einwilligung zu erteilen, so kann diese das Gericht bei grober Pflichtverletzung gegenüber dem Kind ausnahmsweise ersetzen.

Die Rechtsfolgen

Eine Adoption eines minderjährigen Kindes führt zu einem vollständigen Abbruch der Rechte und Pflichten des Adoptivkindes gegenüber seinen leiblichen Eltern; dafür erwirbt es aber die entsprechenden Rechte und Pflichten gegenüber den Adoptiveltern. Diese haben das **Sorgerecht**, aber auch die **Unterhaltspflicht**.

Umgekehrt ist das Kind seinen Adoptiveltern unterhaltspflichtig, wenn diese - etwa im Alter - bedürftig werden.

Auch das gesetzliche Erbrecht des Kindes gegenüber seinen leiblichen Eltern und deren Verwandten erlischt; umgekehrt gilt dasselbe. Erbrechtliche Beziehungen bestehen nur noch zu den Adoptiveltern und deren Verwandten, außer wenn das Kind eines verwitweten Elternteils von dessen neuem Ehepartner adoptiert wird.

Die vollständige Einbeziehung des Kindes in seine neue Familie kommt auch im Namen zum Ausdruck: Das Kind erhält als Geburtsnamen grundsätzlich den **Familiennamen** der Annehmenden.

Der **Vorname** des Kindes ist von dieser Änderung nicht betroffen; die Beantragung von Änderungen hieran ist aber möglich.

Das Adoptionsverfahren

Das Gesetz behält die Vermittlung von Adoptivkindern den staatlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen vor.

Die Adoptiveltern stellen einen **Adoptionsantrag**. Dieser Antrag und die notwendigen Einwilligungen müssen **notariell beurkundet** und beim **Familiengericht** eingereicht werden.

Der Richter holt Gutachten der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes ein, ob das Kind und die Familie der Annehmenden füreinander geeignet sind. Ist das der Fall, spricht der Richter die Annahme aus.

Wo gibt es Beratungsstellen?

Adoptionsvermittlungsstellen gibt jedes Jugendamt (beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt) bekannt. Bei den vielfältigen und manchmal auch komplizierten Rechtsfragen empfiehlt es sich, frühzeitig einen Notar zu Rate zu ziehen. Denn der **Notar** erteilt nicht nur Auskunft über die erforderlichen Beurkundungen. Er berät auch über die erb- und unterhaltsrechtlichen Folgen einer Adoption und mögliche Vereinbarungen; auch über die **Annahme Volljähriger**, für die besondere Voraussetzungen gelten. Diese Beratung kostet in der Regel nichts extra; sie ist in den Beurkundungsgebühren für die Adoption inbegriffen.

Die Kosten

Niedrige Gebühren erleichtern Adoptionen Minderjähriger. Deshalb ist das gerichtliche Verfahren gebührenfrei; an Notargebühren fallen - je nach erforderlichen Einwilligungen - etwa 100,- bis 150,- EUR an.